

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
des Umwelt-, Bau- und Kleingartenausschusses		
des Hauptausschusses		
der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 (Aufspülfläche zwischen Straße Steinwarder und der Strandpromenade)

A) SACHVERHALT

Im Zuge der Einleitung des Planverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1, der die Errichtung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen am Sportboothafen vorbereitet, werden die derzeit auf diesem Areal vorhandenen Stellplätze wegfallen. Es ist daher die Errichtung von Ersatzstellplätzen erforderlich.

Hierfür wurde im Rahmen der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Fläche nördlich der Straße Steinwarder im Bereich der Aufspülfläche ausgewiesen. Ebenfalls wurde eine Ersatzfläche für öffentliche Parkplätze dargestellt, die entwickelt werden soll, sobald die Planungen für die Hotelanlagen an der Seebrückenpromenade beginnen.

B) STELLUNGNAHME

Für die Realisierung dieses Vorhabens ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die beabsichtigte Planung entwickelt sich aus den Darstellungen der rechtswirksamen 27. Änderung des Flächennutzungsplanes. Ein Lageplan mit dem zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 ist dieser Vorlage zur Kenntnis beigelegt.

Die Anzahl der zu errichtenden öffentlichen Parkplätze soll den Bestand vor Errichtung der Seebrückenpromenade (376 Parkplätze) nicht unterschreiten.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine. Mit den Heiligenhafener Verkehrsbetrieben wird eine Vereinbarung geschlossen, so dass der Stadt keine Kosten entstehen.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Für den Bereich zwischen Steinwarderstraße und Strandpromenade wird der Bebauungsplan Nr. 84, der die Errichtung einer Stellplatzanlage für den Sportboothafen sowie einer öffentlichen Parkplatzanlage vorsieht, aufgestellt.
2. Mit der Erarbeitung des Planentwurfs ist ein Planungsbüro im Einvernehmen mit der Stadt zu beauftragen.
3. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird durch eine 14tägige Auslegung im Fachdienst Bauverwaltung durchgeführt.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.
5. Die Anzahl der zu errichtenden öffentlichen Parkplätze soll den Bestand vor Errichtung der Seebrückenpromenade (376 Parkplätze) nicht unterschreiten
6. Mit den Heiligenhafener Verkehrsbetrieben ist eine Vereinbarung abzuschließen, die die Stadt kostenfrei hält.
7. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	30.8.12
Amtsleiterin / Amtsleiter	30.8.12
Büroleitender Beamter	30/8.12

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder/Stadtvertreter/innen:

Davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Vorschlag für die Abgrenzung des Geltungsbereiches
des Bebauungsplans Nr. 84 für den Bereich
"Aufpflüfläche zwischen Straße Steinwarder und Strandpromenade"
M 1:1.000

